



Spitex Suhrental Plus

Statuten

vom 21. Februar 2012

I. Grundlagen

<i>Name</i>	Art. 1	¹ Unter dem Namen "Spitex Suhrental Plus" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
<i>Sitz</i>		² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
<i>Zweck</i>	Art. 2	¹ Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb von ambulanten Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten in den Gemeinden Muhen, Hirschthal, Holziken, Kölliken, Safenwil, Uerkheim, Bottenwil, Oberentfelden, Unterentfelden, Attelwil, Kirchleerau, Moosleerau, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Staffelbach, Wiliberg. Im Auftrag der genannten Gemeinden sichert der Verein die Versorgung der Einwohner ¹ mit Leistungen gemäss Pflegegesetzgebung. Er schliesst dazu Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden ab. Der Verein engagiert sich in der Nachwuchsförderung. ² Der Verein kann weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen. ³ Wenn der Verein nicht selber Träger einer Dienstleistung ist, kann er mit anderen Organisationen entsprechende Verträge abschliessen. ⁴ Die Nutzung der Dienstleistungen des Vereins durch andere Gemeinden und/oder Organisationen ist möglich. ⁵ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt aktive Kontakte zur Ärzteschaft, zu stationären und anderen Gesundheits- und sozialen Einrichtungen und Diensten sowie zu den angeschlossenen Gemeinden.

¹ In diesen Statuten wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Jeder Verweis auf das männliche Geschlecht gilt auch für das weibliche wie auch umgekehrt.

II. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	Art. 3	<p>¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.</p> <p>² Angestellte des Vereins können Gönner des Vereins, jedoch nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein.</p>
<i>Aufnahme</i>		<p>² Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand, nach Einzahlung des Mitgliederbeitrags.</p>
<i>Mitgliederbeiträge</i>		<p>³ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>
<i>Rechte Pflichten</i>		<p>⁴ Mitglieder haben das Recht</p> <ul style="list-style-type: none">▪ zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen▪ zu wählen und gewählt zu werden▪ abzustimmen <p>Mitglieder haben die Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die beschlossenen Beiträge zu bezahlen▪ den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben
<i>Austritt</i>		<p>⁵ Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung kann schriftlich oder mündlich an den Präsidenten oder an die Geschäftsleitung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach einmaliger schriftlicher Erinnerung.</p>
<i>Ausschluss</i>		<p>⁶ Ein Mitglied, das dem Ansehen resp. den Interessen des Vereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den schriftlichen Ausschlussbescheid innerhalb von 30 Tagen an die Vereinsversammlung weiterziehen. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.</p>
<i>Gönner</i>	Art. 4	<p>¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aus ideellen Gründen einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht.</p>

III. Organisation

- Organe Art. 5 ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
- Art. 6 **Mitgliederversammlung**
- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Die Einladung und die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben werden, im amtlichen Publikationsorgan oder durch schriftliche Einladung. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen. Änderungsanträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften sind 15 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
- ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle schriftlich unter Anführung des Zwecks beim Vorstand verlangt werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- ⁴ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Erlass und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins
- ⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes setzt die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung voraus. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- ⁶ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und offenem Handmehr gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Vorstand

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Spitex-Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

² Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

⁵ Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen.

⁶ Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder Gesetz einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand befasst sich insbesondere mit den folgenden Geschäften:

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Festlegung von Unternehmenszielen
- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Partnern
- Wahl, Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.
- Festlegung der Tarifordnung
- Erlass von Reglementen
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Vertretung des Vereins nach aussen

⁷ Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen (davon eine ausgewiesene Finanzfachperson) oder aus einer Treuhandgesellschaft.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

*Zeichnungs-
befugnis*

Art. 9

Zeichnungsbefugnis

¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis und die finanziellen Kompetenzen.

² Die Regelung zur Zeichnungsbefugnis sieht zwingend die Kollektivunterschrift vor.

*Geschäfts-
führung*

Art. 10

Geschäftsführung

¹ Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.

² Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsführung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.

IV. Finanzielles

Art. 11

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

² Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Gemeinden auf Grund der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen Dritter (Spenden, Legate)

³ Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.

V. Haftung

Art. 12

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

VI. Auflösung

Art. 13 ¹ Die Auflösung des Vereins wird durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

² Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation übergeben, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkraftsetzung

Art. 14 ¹ Die Statuten werden durch die Gründungsversammlung vom 21. Februar 2012 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Muhen, 21. Februar 2012

Der Tagungspräsident

Der Aktuar

.....
Jürg Walti

.....
Hermann Engler